



## Hotels sind unsere Leidenschaft!

Sehr geehrte Damen und Herren

**Leidenschaft ist das Zauberwort unserer Branche. Wer ein Hotel erfolgreich führen will, braucht nebst hoher Fachkompetenz spürbare Begeisterung, Dynamik und Kraft. Diese Leidenschaft für die Hotellerie, gepaart mit Erfahrung und Kompetenz, verbindet uns mit Ihnen.**

**Wir freuen uns, Sie in diesem Newsletter auf folgende Themen aufmerksam zu machen:**

[Neue Mindestlöhne L-GAV 2022](#)  
[Erhöhung Privatanteil Geschäftsfahrzeuge](#)  
[Berufliche Vorsorge](#)  
[Bundesratsreserve für Härtefälle](#)  
[Abrechnungskorrekturen Quellensteuer](#)  
[Neue Lohnausweise](#)  
[SHT Tipp](#)

Freundliche Grüsse  
Ihre SHT Schweizerische Hotel Treuhand AG

### Gesetzliche Neuerungen für 2022

Auch im 2022 stehen wieder verschiedene gesetzliche Änderungen und Neuerungen an. Eine kurze Übersicht über die zu treffenden Massnahmen sichert Ihnen einen guten Start ins neue Jahr.

#### Neue Mindestlöhne L-GAV 2022

Die Mindestlöhne im Gastgewerbe werden auf den 1. Januar 2022 insgesamt um 0.20 % erhöht. Die Erhöhung betrifft ausschliesslich die gesamtarbeitsvertraglichen Mindestlöhne. Sofern der effektive, heute bezahlte Lohn bereits über dem neuen Mindestlohn liegt, ist die Anpassung nicht zwingend.

Für Saisonbetriebe gilt die Erhöhung der Mindestlöhne auf die Sommersaison 2022 und für die Saisonbetriebe, welche das ganze Jahr geöffnet haben, spätestens ab 1. Mai 2022.

Ein Merkblatt zu den Mindestlöhnen finden Sie unter diesem Link: [Mindestlöhne L-GAV 2022](#)

#### Erhöhung Privatanteil Geschäftsfahrzeuge

Ab 01.01.2022 ist für die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges

**neu 0.9% pro Monat** (bisher 0.8%) bzw. **neu 10.8% pro Jahr** (bisher 9.6%)

des Kaufpreises exkl. MWST abzurechnen.

Mit dieser Erhöhung ist neu auch der Arbeitsweg abgegolten und es entfällt die Aufrechnung des Arbeitsweges als Einkommen in der Steuererklärung (FABI-Regelung).

Zudem stehen die Arbeitgeber nicht mehr in der Pflicht, den Anteil der Aussendiensttätigkeit am Gesamtpensum im Lohnausweis zu bescheinigen.

Die neue Regelung führt somit zu einer administrativen Vereinfachung.

#### Berufliche Vorsorge

Der Bundesrat belässt den Mindestzinssatz in der Beruflichen Vorsorge im kommenden Jahr bei 1.0%.

Der Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) bleibt für das Steuerjahr 2022 unverändert:

- CHF 6'883.00 pro Jahr, wenn sie einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören
- 20% des Erwerbseinkommen, jedoch höchstens CHF 34'416.00 pro Jahr, wenn sie keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören

### Bundesratsreserve für Härtefälle

Am 24. November 2021 wurde durch den Bundesrat entschieden, eine erneute Ausschüttung der Bundesratsreserve über CHF 200 Millionen Franken vorzunehmen. Die Kantone können dadurch besser auf die spezifischen Bedürfnisse der Unternehmen eingehen. Zudem soll die Bundesratsreserve vor allem für Unternehmen eingesetzt werden, die von der COVID-19 Pandemie besonders getroffen wurden. Die zusätzlichen 200 Millionen Franken werden analog der ersten Tranche mit dem Aufteilungsschlüssel (60% BIP, 30% Bevölkerung und 10% Logiernächte) an die Kantone verteilt. Die Änderung der Härtefallverordnung soll per 01. Dezember 2021 in Kraft treten, wobei die Umsetzung weiterhin den Kantonen obliegt. Das Eidgenössische Finanzdepartement stellt eine Liste mit Kontaktstellen der Kantone zur Verfügung.

[Härtefallkontakte Kantone - EasyGov](#)

### Abrechnungskorrekturen Quellensteuer

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, die Quellensteuer einzubehalten und abzuführen. Er haftet für die korrekte Abrechnung der Quellensteuer.

Der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jede Änderung seiner persönlichen Verhältnisse zu melden. Dies geht jedoch im Alltag vielfach unter.

**Aus diesem Grund tut der Arbeitgeber gut daran, die Daten der Mitarbeiter regelmässig (mindestens einmal jährlich) zu überprüfen.**

➡ die Änderungen sind der zuständigen Steuerbehörde (grundsätzlich innert 8 Tagen) nach dem Ereignis zu melden

Folgende Möglichkeiten gibt es bei Korrekturen im Quellensteuerverfahren:

#### Arbeitgeber

- Fehler bei der Festlegung des der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohns
- Fehler bei der Anwendung des Tarifcodes
  - ➡ Arbeitgeber kann die erforderlichen Korrekturen selbst vornehmen, sofern er diese bis spätestens 31. März des Folgejahres meldet.

#### Arbeitnehmer

- Bestreitung Quellensteuerpflicht
- falsche Ermittlung des steuerbaren oder satzbestimmenden Einkommens
- falsche Tarifierung
  - ➡ Arbeitnehmer kann Antrag auf Korrektur im Quellensteuerverfahren bis Ende März des Folgejahres verlangen
- Erwirkung Gleichbehandlung mit Personen, die dem ordentlichen Veranlagungsverfahren unterstellt sind.
- Rückerstattung Verrechnungssteuer
- abzugsfähige Aufwendungen, die im Quellensteuertarif nicht enthalten sind (Bsp. Aus-/Weiterbildungskosten, Einzahlungen 2. Säule oder Säule 3a, Drittbetreuungskosten für Kinder etc.)
  - ➡ Arbeitnehmer kann Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen bis 31. März des Folgejahres.
  - ➡ Antrag gilt auch für die nachfolgenden Steuerperioden (bis zum Ende der Quellensteuerpflicht)!

### Neue Lohnausweise

Für die Deklaration der Löhne 2021 ist ausschliesslich das neue Formular, bei welchem im Feld C nebst der AHV-Nummer das Geburtsdatum eingetragen werden kann, zu verwenden.

A		<b>Lohnausweis - Certificat de salaire - Ce</b>
B		<b>Rentenbescheinigung - Attestation de r</b>
C		
	AHV-Nr. - No AVS - N. AVS	Geburtsdatum - Date de naissance - Data di nascita

### ! SHT TIPP

Der Kanton Zürich hat ein Hilfsmittel für die Tarifbestimmung der Quellensteuer bei Lohnzahlungen und Ersatzeinkünften aufgeschaltet:

<https://www.services.zh.ch/app/quest/tarifrechner/>